

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Halberstadt****Verlängerung des Stichtages für die Gewährung von Abschlägen bei der vorzeitigen Erhebung von Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet der Stadt Halberstadt**
[Beschluss Nr. BV 421 (VI/2014-2019)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 beschlossen:

„Die Stadt Halberstadt lässt für das Sanierungsgebiet „Halberstadt-Innenstadt“ die Ablösung des Ausgleichsbetrages für sanierungsbedingte Bodenwertsteigerungen vor Abschluss der Sanierung gemäß § 154 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch weiterhin zu. Das förmliche Sanierungsverfahren wird durch Aufhebung der Sanierungssatzung voraussichtlich im Jahr 2022 abgeschlossen. Bei vollständiger Ablösung des Ausgleichsbetrages bis zum 31.12.2018 wird ein Abschlag von 6,5 % gewährt. Bei vollständiger Zahlung bis zum 31.12.2020 wird ein Abschlag von 5 % gewährt. Über spezielle Zahlungsmodalitäten wie z. B. Ratenzahlung wird im Einzelfall, im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Ablösevereinbarung, entschieden.“

Eigentümer im Sanierungsgebiet gelegener Grundstücke haben gem. § 154 Abs. 1 BauGB zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag (AB) in Geld zu entrichten, der der durch die Sanierung bedingten Bodenwertsteigerung des Grundstücks entspricht. Es erfolgt keine Erhebung von Erschließungs- bzw. Straßenausbaubeiträgen. Der AB kann entweder vor Abschluss der Sanierung (vor Aufhebung der Sanierungssatzung) abgelöst oder nach Abschluss der Sanierung per Bescheid erhoben werden. AB sind sanierungsbedingte Einnahmen. Vor Abschluss der Sanierung abgelöste AB können zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen eingesetzt werden. Werden Ausgleichsbeträge nach Aufhebung der Satzung per Bescheid erhoben, bestehen nur noch eingeschränkte Einsatzmöglichkeiten (Förderfähigkeit eingeschränkt, da die Sanierung nach Satzungsauhebung beendet ist).

In der Regel sind dann nur noch abwicklungsbedingte Ausgaben förderfähig. Bei investiven Maßnahmen können nur noch Ausgaben für die Fertigstellung bereits weitgehend realisierter Projekte finanziert werden. Vor diesem Hintergrund kann in der Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme die Summe aller Einnahmen (einschließlich aus AB nach Satzungsauhebung) die Summe aller Ausgaben übersteigen (eingenommene AB können nur noch eingeschränkt ausgegeben werden). Der Einnahmenüberschuss ist ggf. an den Fördermittelgeber abzuführen. Um diese Situation zu vermeiden, sollten möglichst viele AB abgelöst werden, damit sie vor Abschluss der Sanierung für Ausgaben eingesetzt werden können.

Ein Schwerpunkt bildet hierbei die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen, darunter öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, Wasserflächen, Spielplätze, Parkplätze etc. Diese Maßnahmen im öffentlichen Raum entfalten die größten Wirkungen bei der Verbesserung der Funktionsfähigkeit und des Erscheinungsbildes im Sanierungsgebiet. Zudem kommen sie allen anliegenden Grundstückseigentümern und darüber hinaus den Bewohnern und Besuchern des Sanierungsgebietes zugute.

Auf Antrag der Fraktion SPD/Bündnis 90/Die Grünen wurde im Mai 2017 ein entsprechender Beschluss für den Zeitraum bis Ende 2017 - (AN 22 (VI/2014-2019) - gefasst. Dieser hatte eine positive Wirkung, so dass nennenswerte Beträge zu verzeichnen waren. Daher soll eine zeitliche Ausweitung des Angebotes erfolgen.

i.V.

Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 18.12.2017